

T&T In Situ Machining GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN AN MASCHINEN UND ANLAGEN | AUGUST 2010

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen der T&T In-Situ Machining GmbH (nachstehend Auftragnehmer) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern. Sie beziehen sich auf alle Arten von Reparaturarbeiten, Arbeiten und Dienstleistungen an Ausstattung, Zubehör und jedwede weitere Dienstleistung. Sie sind unabdingbarer Bestandteil aller Angebote und Verträge des Auftragnehmers und gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers („Kunde“) gelten als nicht vereinbart, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1. Angebot und Abschluss des Vertrages
 - 1.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind sämtliche Angebote des Auftragnehmers stets frei-bleibend und unverbindlich. Sie beziehen sich einzig und allein auf die ausdrücklich vereinbarten Dienstleistungen.
 - 1.2 Verträge sind im Zweifel erst dann wirksam, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Das Gleiche gilt für jegliche Änderung oder Erweiterung des Auftragsumfangs.
2. Arbeitsumfang/Dokumente
 - 2.1 Bei Zweifeln oder Unklarheiten über den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen sind die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers und die darin erwähnten Dokumente ausschlaggebend. Zusätzliche Kosten aufgrund von Fehlern in der Übermittlung von Zeichnungen und anderen Dokumenten seitens des Kunden sind ausschließlich und in vollem Umfang vom Kunden zu tragen.
 - 2.2 Sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen (wie z.B. Zeichnungen, Abmessungen, Gewichte oder technische Beschreibungen) beziehen sich lediglich auf übliche Angaben im Rahmen des Auftrages. Der Auftragnehmer behält sich das Recht zur Vornahme geringfügiger Abweichungen vor sofern diese die zugesagten Eigenschaften des bearbeiteten Werkstücks nicht berühren. Erklärungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen etc.) enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie.
 - 2.3 Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich jedwede Eigentums-, Urheber- oder sonstigen industriellen Rechte an den unter Ziffer 2.2 genannten Unterlagen und Details vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Nach entsprechender Aufforderung sind die vorgenannten Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.
 - 2.4 Sofern der Kunde dem Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung Pläne oder andere Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt, hat der Kunde den Auftragnehmer für sämtliche möglichen Schäden und Ansprüche von dritter Seite aus der Verletzung gewerblicher Rechte oder Verpflichtungen, wie beispielsweise Eigentumsrechten Dritter, Copyrights u. ä. freizustellen.
 - 2.5 Über den Umfang der zu erbringenden Arbeiten und deren Dringlichkeit entscheidet der Kunde. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Kunden oder einem Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht verpflichtet, das Werkobjekt auf seine Eignung oder etwaige versteckte Mängel zu untersuchen.
 - 2.6 Bei der Auftragsdurchführung kann der Auftragnehmer den ganzen Auftrag oder Teile davon an Subunternehmer übertragen.
3. Entscheidungsbefugnis
 - 3.1 Der Kunde hat den Auftragnehmer schriftlich, spätestens bei Bereitstellung des Werkobjektes zu informieren, welche Personen (mit Ausnahme des Geschäftsführers) zur Abgabe und Entgegennahme von Weisungen und/oder Willenserklärungen sowie zu Änderungen des Vertragsumfangs oder der Arbeitsausführung bevollmächtigt sind.
4. Preise
 - 4.1 Alle Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, am Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 4.2 Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Auftragsausführung aufgrund veränderter Umstände (Steuern, Materialeinkauf, Energiekosten, Löhne etc.) zusätzliche oder erhöhte Kosten anfallen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Preis der Auftragsdurchführung auf der Basis der veränderten Umstände anzupassen.
- 4.3 Sollte die Auftragsdurchführung aus Gründen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich werden, schuldet der Auftraggeber die Vergütung anteilig im Rahmen und bis zum Zeitpunkt der bis dahin seitens Auftragnehmers erbrachten Leistungen.
5. Zahlung
 - 5.1 Rechnungen des Auftragnehmers sind, sofern keine anders lautenden Bedingungen schriftlich vereinbart wurden, 14 Tage nach Rechnungsdatum, netto ohne Abzug, fällig. Danach kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
 - 5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung weiterer nachzuweisender Verzugskosten bleibt unberührt.
 - 5.3 Das Werkobjekt wird durch den Auftragnehmer erst nach vollständigem Ausgleich der bei Lieferung fälligen Rechnungen ausgehändigt oder übergeben. Gerät der Auftragnehmer mit der Werk- oder Dienstleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, in Verzug, hat der Kunde sämtliche daraus resultierenden Kosten und Auslagen zu tragen.
 - 5.4 Wenn bei dem Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungsseinstellung eintritt oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an den Auftragnehmer in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Zahlungsfähigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem ist der Auftragnehmer in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Abtretung/Zurückbehaltungsrecht
 - 6.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, etwaige Ansprüche oder Rechte gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten.
 - 6.2 Gegenüber Ansprüchen aus dem Werk-/Dienstvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung mit fälligen Gegenansprüchen nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 6.3 Der Kunde darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträgen nicht ausüben.
7. Fristen und Termine
 - 7.1 Fristen und Termine sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden. Ansonsten gelten die vom Auftragnehmer mündlich angegebenen Ausführungstermine, sofern der geplante Arbeitsablauf nicht durch nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Einflüsse behindert wird.
 - 7.2 Vereinbarte Fristen und Termine basieren jeweils auf den üblichen und für den Auftragnehmer bindenden Arbeitszeiten vor Ort. Voraussetzung für die fristgerechte Lieferung und Durchführung der Arbeiten ist jeweils die vollständige und

T&T In Situ Machining GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN AN MASCHINEN UND ANLAGEN | AUGUST 2010

- rechtzeitige Erfüllung aller Aufgaben und Verpflichtungen des Kunden, insbesondere der rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Dokumente und des Werkobjektes sowie die Erledigung aller kommerziellen und technischen Voraussetzungen (inklusive Zahlungsvereinbarungen). Vereinbarte Termine und Fristen werden im Falle von Verzögerung fälliger Zahlungen oder sonstiger vom Kunden verursachter Unterbrechungen des Arbeitsablaufs entsprechend verlängert.
- 7.3 Nachfolgende Änderungen oder Erweiterungen des Auftragsumfangs führen zu einer entsprechenden Veränderung etwaiger zugesagter Ausführungsfristen und Termine.
- 7.4 Jedwede Form höherer Gewalt oder anderer Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers entbindet ihn für die Zeit des Vorliegens derartiger Umstände von der Verpflichtung zur Leistung. Sollten derartige Umstände dem Auftragnehmer eine Auftragsdurchführung unmöglich machen, ist er in vollem Umfang von der Auftragsdurchführung befreit.
- 7.5 Im Falle erheblicher Verzögerung der Ausführung der Arbeiten seitens des Auftragnehmers ist der Kunde, ungeachtet des Rechts vom Vertrag bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzutreten, berechtigt, Schadenersatz ohne Rücktritt vom Vertrag ist für eine derartige Verzögerung i.H.v. maximal 1,5 % des Vertragswertes pro volle Woche der Lieferverzögerung, begrenzt auf 10 % des Vertragswertes unter Ausschluss der Geldendmachung jedweder weiterer Ersatzansprüche, geltend zu machen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzögerungen der Auftragsdurchführung im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz leitender Angestellter der des Auftragnehmers.
8. Vorbereitung des Werkobjektes
- 8.1 Der Kunde hat das Werkobjekt vollständig und ordnungsgemäß zur Auftragsdurchführung für den Auftragnehmer vorzubereiten, insbesondere in Übereinstimmung mit sämtlichen Sicherheitsanforderungen, an dem vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und in einer Art und Weise, die dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ermöglicht. Der Kunde ist verantwortlich für die Obhut und Aufsicht des in seinem Gewahrsam befindlichen Werkobjektes. Sollte der Kunde das Werkobjekt nicht oder nicht rechtzeitig in einer derartigen Art und Weise zur Auftragsdurchführung bereitstellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten abzulehnen und/oder dem Kunden sämtliche damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.
9. Durchführung der Arbeiten
- 9.1 Der Kunde hat den Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig schriftlich darüber zu informieren, wenn Arbeiten seitens eigener Mitarbeiter oder autorisierter Dritter am Vertragsobjekt durchgeführt werden. Derartige Arbeiten erfolgen ausschließlich im Risiko des Kunden und dürfen die geplante Arbeitsausführung durch den Auftragnehmer weder zeitlich noch technisch behindern.
- 9.2 Sämtliche Arbeitsbereiche und Werkstücke sind seitens des Kunden vor Risiken und sonstigen Gefahren zu schützen.
- 9.3 Auf Verlangen gehen sämtliche im Zuge der Auftragsdurchführung ausgetauschten oder ersetzten Teile entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 9.4 Ungeachtet der vorstehenden Ziffer 9.3 hat der Kunde jegliche giftigen Substanzen, Gefahrgut oder Abfall auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung ausdrücklich vertraglich übernommen.
- 9.5 Die Mitarbeiter und sämtliche Personen, die seitens des Kunden für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden oder während der Arbeiten anwesend sind, haben alle gesetzlichen Vorschriften sowie die Anweisungen und Bedingungen des Auftragnehmers strikt zu beachten und sollen sich auf Verlangen legitimieren.
10. Abnahme- und Rügefristen
- 10.1 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Kunde das Werkobjekt unverzüglich abzunehmen. Das Werk gilt grundsätzlich als abgenommen spätestens in dem Moment, in dem der Kunde das Werk in Gebrauch nimmt, weiterverarbeitet oder mit anderen Komponenten zu einer Einheit verbaut.
- 10.2 Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen ab, obwohl der Kunde mit dazu mit angemessener Frist nochmals aufgefordert wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigener Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz entweder in Höhe der tatsächlich entstandenen Schäden der – ohne Nachweis eines weiteren Schadens – pauschal in Höhe von 10 % des Auftragspreises zu fordern. Dem Kunden steht es im Gegenzug frei nachzuweisen dass dem Auftragnehmer kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.3 Im Falle eines geplanten Testlaufes oder eines Probetriebes hat der Kunde entsprechende Mitarbeiter sowie die erforderlichen Verbrauchsgüter, Materialien und alle weiteren für die Durchführung des Testlaufes erforderlichen Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Während der Dauer des Testlaufes oder des Probetriebes trägt der Kunde das Risiko etwaiger Bedienungsfehler durch die Mitarbeiter oder andere Personen in Verrichtung der Aufgaben des Kunden, ebenso das Risiko zufälligen Untergangs oder zufälliger Beschädigung des Werkobjektes.
11. Erfüllungsort und Risikoübergang
- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein anderer Ort vereinbart.
- 11.2 In Bezug auf die Regelungen der Ziffer 10.3 geht das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung mit Lieferung des Werkobjektes an den Kunden auf diesen über. Sollte die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert werden, geht das Risiko des zufälligen Untergangs oder zufälliger Beschädigung des Werkobjektes in dem Moment auf den Kunden über, in dem der Kunde über die Bereitstellung zum Versand oder zur Rückholung informiert wurde.
12. Eigentumsvorbehalt / Pfandrecht
- 12.1 Die vom Auftragnehmer gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus diesem Auftrag erfüllt hat.
- 12.2 Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten ausreichend zum Neuwert versichern.
- 12.3 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und muss den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die dem Auftragnehmer entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstatten kann, haftet hierfür der Kunde.
- 12.4 Dem Auftragnehmer wird zur Absicherung seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an dem in ihren Besitz gelangten Werkobjekt eingeräumt.
13. Mängel
- 13.1 Der Kunde hat den Auftragnehmer über jede Art von Mängeln unverzüglich schriftlich nach deren Bekanntwerden zu informieren. Im Hinblick auf Ziffer 14.2 und 14.3 ist der Auftragnehmer für etwaige Folgeschäden die aus einer verspäteten Schadensanzeige resultieren nicht verantwortlich.
- 13.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine Einschränkung der Brauchbarkeit liegt nicht vor, wenn das bearbeitete Werkstück oder die gelieferte Ware geeignet ist seinen vorgesehenen Verwendungszweck ohne Einschränkungen oder zusätzliche Maßnahmen bei der Nutzung zu erfüllen.
- 13.3 Der Kunde hat den Auftragnehmer auf jeden Fall die Möglichkeit innerhalb angemessener Zeit zur zweimaligen Nacherfüllung einzuräumen, die nach Wahl des Auftragnehmers entweder durch Nachbesserung oder Lieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes erfolgen kann.
- 13.4 Das Werkobjekt ist dem Auftragnehmer für die Durchführung der Nacherfüllung am Erfüllungsort gemäß Ziffer 11 bereit zu

T&T In Situ Machining GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR TECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN AN MASCHINEN UND ANLAGEN | AUGUST 2010

- stellen. Ist die Nacherfüllung wirtschaftlich unverhältnismäßig, ist der Kunde, nach entsprechender Vereinbarung mit dem Auftragnehmer, berechtigt, die Nacherfüllung durch einen beauftragten Dritten durchführen zu lassen. In diesem Falle wird der Auftragnehmer die Kosten einer notwendigen und angemessenen Ersatz-vornahme erstatten.
- 13.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden aus der Rücksendung bzw. Bereitstellung des Werkobjektes am Erfüllungsort gemäß Ziffer 11 sind ausgeschlossen.
- 13.6 Im Falle angezeigter Mängel ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nur verpflichtet, nachdem der Kunde seinen vertragsgemäßen Anteil / Anzahlung hinsichtlich des bereits abgenommenen bzw. mangelfreien Werkes geleistet hat.
- 13.7 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder begründeter Anhaltspunkte für ein Fehlschlagen oder im Falle der Unverhältnismäßigkeit der zu erwartenden Kosten der Nacherfüllung und einer daraus resultierenden Ablehnung der Nacherfüllung seitens des Auftragnehmers ist der Kunde berechtigt, im Rahmen der geltenden Gesetze, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertragswert angemessen zu reduzieren.
- 13.8 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz regelt sich nach Ziffer 14.2 und 14.3.
- 13.9 Im Hinblick auf Ziffer 14.2 und 14.3 verliert der Kunde sämtliche Schadenersatzansprüche, wenn er oder nicht vom Auftragnehmer autorisierte Dritte das Werkobjekt verändert, beodert verarbeitet oder unsachgemäß gebraucht bzw. repariert.
- 13.10 Sofern nicht anders vereinbart, verjähren sämtliche Ersatzansprüche des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer wegen etwaiger Mängel ein Jahr nach Abnahme. Diese Verjährungsfrist gilt nicht, sofern und soweit der Mangel arglistig oder durch ein Verschulden im Sinne von Ziffer 14.3 verursacht wurde.
- 13.11 Anderslautende Ersatzansprüche im Sonderfall bedürfen der Schriftform.
14. Haftung und Versicherung
- 14.1 Der Auftragnehmer zeichnet nicht verantwortlich für Schäden infolge fehlerhafter Pläne, fehlerhafter Zeichnungen oder anderer Dokumente des Kunden sowie fehlender Stabilität oder Standfestigkeit des Werkobjektes.
- 14.2 Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen sind etwaige Ersatzansprüche des Kunden beschränkt auf den jeweils vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, maximal aber in Höhe des Auftragswertes, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, oder es sich um einen Anspruch wegen einer Gesundheitsschädigung des Kunden oder dessen Personal oder der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft handelt.
- 14.3 Andere Ansprüche als die hier genannten oder im Vertrag mit dem Kunden niedergelegten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertrags- oder Rechtsverletzung durch leitende Angestellte des Auftragnehmers, ferner Gesundheitsschäden des Kunden oder dessen Angestellte aufgrund von Sorgfaltspflichtverletzungen, für die sich der Auftragnehmer verantwortlich zeichnet, sowie der Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Verpflichtungen seitens des Auftragnehmers. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist der Auftragnehmer - außer im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen - nicht verantwortlich für Schäden des Kunden aufgrund einer grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzung. Insbesondere der Verletzung der Aufsicht und Auswahl des Auftragnehmers im Rahmen der Verpflichtung zur Auftragsdurchführung bestellten Agenten.
- 14.4 Der Kunde hat sich gegen die vorgenannten Risiken und Haftungsausschlüsse durch den Abschluss entsprechender Policen zu versichern. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der Durchführung der Arbeiten seitens des Auftragnehmers besteht. Für vom Auftragnehmer bereitgestellte Maschinen und Werkzeuge ist zudem eine Transportversicherung abzuschließen und bis zum vollständigen Abschluss der Arbeiten aufrecht zu erhalten. Der Kunde hat für diesen Fall den Auftragnehmer sowie dessen leitende Angestellte, das Management und dessen Angestellte als Mitversicherte in die Versicherungspolice aufzunehmen.
- 14.5 Wenn das Werkstück nach einer vom Auftragnehmer durchgeführten Bearbeitung abgenommen ist, erlischt die Gewährleistung des Auftragnehmers in dem Moment, wo das Werkstück / die Ware durch den Kunden oder durch Dritte im Auftrag des Kunden weiterbearbeitet oder verbaut wird.
15. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 15.1 Für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte in Norderstedt zuständig, ebenso für mögliche Rechtsstreitigkeiten wegen etwaiger Dokumente oder Zahlungsansprüche. Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl berechtigt, Ansprüche vor den Gerichten geltend zu machen, die für den Gerichtsstand des Kunden, dessen Vermögen oder das Werkobjekt, das Gegenstand der Arbeiten ist, zuständig sind. Ausschließliche zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 15.2 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
16. Salvatorische Klausel, Datenschutz
- 16.1 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Regelungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen sollen durch solche gültigen Bestimmungen ersetzt werden, mit denen der durch die unwirksame Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 16.2 Der Auftragnehmer hat Daten über den Kunden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.

T&T
in situ machining